

5.5 Brandschutzunterweisungen

Im Rahmen des betrieblichen Brandschutzes ist es erforderlich, dass Mitarbeiter in Industrie, Handwerk, Handel oder im Dienstleistungsbereich zu bestimmten sicheren Verhaltensweisen angehalten und motiviert werden. Dazu gehört neben den Regeln der Brandverhütung und des Verhaltens im Brandfall auch die Anleitung zur richtigen Handhabung von Feuerlöscheinrichtungen zur Bekämpfung von Entstehungsbränden. Im § 22 der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ heißt es dazu unter anderem:

(2) Der Unternehmer hat eine ausreichende Anzahl von Versicherten durch Unterweisung und Übung im Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen vertraut zu machen.

Auf der Basis dieser Vorschrift müssen in Betrieben und öffentlichen Einrichtungen in regelmäßigen Abständen Mitarbeiter theoretisch und praktisch im Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen, zum Beispiel mit tragbaren und fahrbaren Feuerlöschern oder Wandhydranten, unterwiesen werden. Die Unterweisungen sollten zum Inhalt haben:

- Grundlagen des Brennens und Löschens
- Arten und Brandverhalten der im Betrieb verwendeten brennbaren Stoffe
- Wirkungen der einzelnen Löschmittel
- Funktion der verschiedenen Feuerlöscheinrichtungen
- Richtige Anwendung der Feuerlöscheinrichtungen zur Brandbekämpfung
- Ablöschen brennender Personen
- Maßnahmen nach einem Brand

Besondere betriebliche Gegebenheiten, zum Beispiel Arbeitsverfahren mit feuergefährlichen oder brennbaren Stoffen, spezielle Produktionsabläufe, betriebsspezifische Brandschutzeinrichtungen oder das gegebenenfalls erforderliche Löschen von brennbaren Gasen, Stäuben, Metallen oder Fetten, sind in den Ausbildungsinhalten zusätzlich zu berücksichtigen.

Organisatorische Brandschutzmaßnahmen

Ein nachhaltiger Lernerfolg der Unterweisungen wird sich aber nur dann einstellen, wenn mit „echten“ Feuerlöschern auch ein „echtes“ Feuer bekämpft wird. Dabei sind jedoch hinsichtlich der verwendeten Löschmittel und der eingesetzten brennbaren Stoffe die jeweils notwendigen Umweltschutzbestimmungen zu beachten.



Abbildung 39:
Unterweisung im Umgang mit tragbaren Feuerlöschern (Quelle: Hans Kemper, Geseke)

Hinweis: Die Art und der Umfang der Unterweisungen im Rahmen des betrieblichen Brandschutzes können in gleicher Weise auch für die Brand-
schutzaufklärung der Bevölkerung angewendet werden.